

36. Kann die beim Bayerischen Obersten Landesgerichte eingelegte Revision bis zur Entscheidung desselben über seine Zuständigkeit in einem beim Obersten Landesgerichte eingereichten Schriftsatz begründet werden, der von einem bayerischen Anwalte und nicht von einem beim Reichsgerichte zugelassenen Anwalte unterzeichnet ist?

Einf.-Ges. zur B.P.O. §§ 7, 8.

B.P.O. § 554 Absf. 1 u. 2 (n. F.).

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1907 i. S. D. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
Rep. I. 294/06.

I. Landgericht München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht aus den folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Revisionsbeklagten gegen die Zulässigkeit der Revision Bedenken angeregt, weil die Begründung der in der gesetzlichen Frist und Form eingelegten Revision nicht gleichzeitig mit der Einlegung, sondern in einem besonderen Schriftsatz erfolgt, dieser Schriftsatz aber nicht von einem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte, sondern von einem bayerischen Anwalte unterzeichnet ist.

Das Bedenken ist nicht gerechtfertigt. Die Revision gegen das am 4. April 1906 verkündete und, wie nachgewiesen, am 30. April 1906 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts München ist gemäß

§§ 7 und 8 Einf.-Ges. zur Z.P.D. bei dem in Bayern errichteten Obersten Landesgerichte durch Einreichung der von dem Rechtsanwalte G., der in der ersten und zweiten Instanz als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten aufgetreten ist, gezeichneten Revisionschrift ausweislich der Akten am 28. Mai 1906, also in der gesetzlichen Frist und Form, eingelegt und in einem von demselben Rechtsanwalte gezeichneten, am 30. Mai 1906 beim Obersten Landesgerichte eingegangenen Schriftsatz vom 26. Mai 1906 gemäß § 554 Absf. 1 und 2 Z.P.D. (n. F.) in der gesetzlichen Frist begründet, aber auch in der gesetzlichen Form. Denn nach § 7 Absf. 2 Einf.-Ges. z. Z.P.D. hat das Oberste Landesgericht über seine Zuständigkeit bindend zu entscheiden, und nach § 8 Absf. 1 Satz 2 können die Parteien für alle dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen sich durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. An diesen Vorschriften ist durch das Gesetz, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905, nichts geändert. Nach § 554 Absf. 1 und 2 in der Fassung dieses Gesetzes muß die Revision innerhalb Monatsfrist vom Ablaufe der Revisionsfrist durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Revisionsgerichte begründet werden. Als solches ist aber im Sinne der §§ 7, 8 a. a. D. das Oberste Landesgericht so lange anzusehen, bis es sich für unzuständig erklärt hat, weil das Reichsgericht zuständig sei. Dies folgt unmittelbar aus Satz 1 Absf. 1 des § 8, und die Vorschrift in Satz 2 ist deshalb auch auf die Revisionsbegründung des § 554 Z.P.D. (n. F.) anzuwenden. Die Begründung kann nach § 554 Absf. 2 Satz 1 auch in der Revisionschrift enthalten sein, die im vorliegenden Falle nach § 7 Absf. 1 und § 8 Absf. 1 Satz 2 Einf.-Ges. zur Z.P.D. der Zeichnung durch einen beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt nicht bedurfte. Solche Zeichnung für einen besonderen, gleichzeitig oder doch vor der Entscheidung des Obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit eingegangenen, die Revisionsbegründung enthaltenden Schriftsatz zu fordern, würde nicht nur dem Satz 2 des Absf. 1 des § 8 a. a. D. widersprechen, sondern bei Verzögerung der Entscheidung über die Zuständigkeit nach § 554a Absf. 1 Z.P.D. (n. F.) zum Verluste der Revision führen können.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit ist hier durch den am 2. Juni 1906 zugestellten Beschluß des Obersten Landesgerichts vom

1. Juni 1906 dahin erfolgt, daß das Oberste Landesgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision der Beklagten unzuständig sei. Danach ist die vor dieser Entscheidung eingelegte Revision in dem von dem Rechtsanwalte G. gezeichneten Schriftsatz vom 26. Mai 1906 auch in der gesetzlichen Form begründet und deshalb zulässig.“ ...